

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VIII/3-5625/85-92

Bearbeiter
Dr. Wais

531 10
Dw. 3250

24. Nov. 1982

Betrifft
Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes,

Landtag Landesregierung Eing: 23.11.82 Lsg. 495/S-6 E- besch.

Hoher Landtag!

Zum obbezeichneten Gesetzesentwurf wird berichtet:

Das NÖ Spielautomatengesetz hat sich in den nahezu 10 Jahren seines Bestehens im wesentlichen bewährt. Nunmehr erweist sich jedoch im Hinblick auf die Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum eine Novellierung als notwendig. Bei dieser Gelegenheit sollen auch einige kleinere Mängel des Gesetzes beseitigt werden.

Die Materie eignet sich aus folgenden Gründen nicht für eine Dezentralisierung:

Spielautomatenbewilligungen beziehen sich nicht auf einen bestimmten Standort sondern auf das gesamte Landesgebiet. Gerade auf dem Gebiet des Spielautomatenwesens ist eine besondere Sach- und Branchenkenntnis der mit diesen Angelegenheiten befaßten Beamten erforderlich, da es sonst nicht möglich wäre, neue Entwicklungen zur Umgehung des Gesetzes durch verbotswidrige Auszahlungen rechtzeitig zu registrieren und abzustellen. Auch die Prüfung der Verlässlichkeit der Spielautomatenunternehmer, bei der besonders auf ihr bisheriges Verhalten im Zusammenhang mit der Aufstellung von Spielautomaten Bedacht zu nehmen ist, ist nur dann möglich, wenn die Bewilligungen von einer zentralen Stelle erteilt werden.

Der gesetzlich vorgeschriebene Spielautomatenbeirat, der alle neuen Automaten zu begutachten hat und dem Vertreter des Landeschulrates, des Landesbeirates für Jugend- und Familienpolitik, der Handelskammer, der Arbeiterkammer und der Interessensvertretungen der Gemeinden angehören, kann ebenfalls nur am Sitz der Landesregierung sinnvoll tätig werden.

Es besteht außerdem die Gefahr - und der Wegfall des Erfordernisses der österreichischen Staatsbürgerschaft wird dies begünstigen - daß die Aufstellung von Spielautomaten auch in Niederösterreich in die Hände von Organisationen der Unterwelt fällt. Dies macht eine ständige Zusammenarbeit mit der Erhebungsabteilung der Sicherheitsdirektion notwendig.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

Zu 1.:

Mit der Teilnahme am EWR ist Österreich verpflichtet, die Staatsbürger der anderen Teilnehmerstaaten den eigenen Staatsbürgern gleichzustellen.

Zu 2.:

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsfehlers in der Stamfassung. Naturgemäß kann nur der Bewilligungsinhaber zur Meldung verpflichtet werden.

Die Meldepflicht bei der Gemeinde ist entbehrlich, weil diese ohnehin durch die vorgeschriebene Anmeldung nach dem NÖ Lustbarkeitsabgabegesetz von der Aufstellung von Automaten und deren Anzahl Kenntnis erlangt. Den Einwänden der beiden Gemeindevertreterverbände wurde damit Rechnung getragen bzw. sind diese gegenstandslos geworden.

Zu 3.:

Zum Zwecke der Überwachung ist lediglich erforderlich, daß der Behörde bekannt ist, in welchen Lokalen überhaupt Spielautomaten aufgestellt sind.

Zu 4.:

Die Änderung soll eindeutig klarstellen, daß auch die mißbräuchliche Verwendung eines an sich erlaubten und bewilligten Automaten der Strafe unterliegt.

Durch die Gesetzesänderung erwachsen dem Land keine Kosten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ-Spielautomatengesetzes der verfassungsgemäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. B a u e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Beizer